



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 20. September 2021

Beschluss 463; Aktenzeichen 5.4.0-20.2369; IDG-Status: öffentlich

Reglement Jugend- und Altersfond; Totalrevision

Sachverhalt

Aktuell besitzt die Gemeinde Birmensdorf einen Altersfonds mit einem Kapital von CHF 556'000.00 und einen Jugendfonds mit einem Kapital von CHF 542'000.00. Die Verwendung dieser finanziellen Mittel wird im Reglement vom 20. Oktober 1986 festgehalten und ist den heutigen Voraussetzungen anzupassen.

Die bisherigen Verwendungszwecke sind in der heutigen Praxis oft durch andere Elemente der sozialen Sicherheit gewährleistet.

Mit Entscheid vom 8. September 2020 gab die Sozialbehörde ihre Empfehlungen zu einer Totalrevision ab und die Abteilung Soziales und Gesellschaft legt nun ein neues Reglement per Januar 2022 dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Erwägungen

Der Gemeinderat Birmensdorf unterstützt das vorliegende Reglement um eine aktuelle Form und Richtung von Projekten/Massnahmen im Bereich Jugend und Alter in der Gemeinde zu unterstützen. Im Wortlaut wurden folgende Rahmenbedingungen für ein neues Reglement festgelegt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugendfonds (Konto 2092.01) und Altersfonds (Konto 2092.02) im Fremdkapital der Gemeinde Birmensdorf. Mit diesen Mitteln sollen Anträge aus der Bevölkerung, der Verwaltung und Behörden unterstützt werden, die nicht durch andere Leistungen abgedeckt sind.

² Die finanziellen Mittel sind in zwei zweckgebundenen Zuwendungen, dem Jugendfonds und dem Altersfonds, vorhanden.

Art. 2 Ziel / Zielgruppe

¹ Die vorhandenen zweckgebundenen Zuwendungen sollen in den Bereichen Jugend und Alter für Projekte eingesetzt werden.

² Der Bereich Jugend beinhaltet die Zielgruppe von 0 bis 25 Jahren, der Bereich Alter die Zielgruppe ab 50 Jahren.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Sozialbehörde Birmensdorf ist zuständig für die Bewilligung von Beiträgen aus dem zweckgebundenen Zuwendungen Jugend- und Altersfonds.

Art. 4 Bestimmungen

¹ Beiträge können im Rahmen der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugend- und Altersfonds zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Beiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Eine Zuweisung von finanziellen Mitteln aus den zweckgebundenen Zuwendungen ist nur möglich, wenn keine anderen Mittel erhältlich sind.

³ Unterstützt werden nur Massnahmen auf dem Gemeindegebiet zur Förderung von Projekten im Bereich Jugend oder Alter.

⁴ Beitragsberechtigt sind Projekte von Seite der Bevölkerung, Behörden und der Verwaltung.

⁵ Beiträge werden einmalig ausbezahlt, sobald die Projekte realisiert und die Kosten abgerechnet sind.

⁶ Die Beiträge pro Fonds betragen für Projekte/Massnahmen maximal CHF 10'000.00 im Jahr.

⁷ Über höhere Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Gesuchstellung

¹ Gesuche um Beiträge sind mit schriftlichem Antrag (mit Begründung und Unterlagen) bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde Birmensdorf einzureichen.

² Gesuche müssen zeitnah zum jeweiligen Projekt erfolgen.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und findet Anwendung für Gesuche, die ab dem 1. Januar 2022 bei der Gemeinde Birmensdorf eingehen.

Art. 7 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gilt das bestehende Reglement zum Jugend- und Altersfond vom 20. Oktober 1986 als aufgehoben.

Kurzmitteilung

Das bisherige Reglement über die Verfügungsberechtigung des Jugend- und Altersfonds vom 20. Oktober 1986 wurde mit Entscheid vom 20. September 2021 totalrevidiert. Der Verwendungszweck ist der heutigen Praxis angepasst und die Genehmigung erfolgt in Zukunft, auf Antrag aus der Bevölkerung, von Behörden und der Verwaltung durch die Sozialbehörde. Die Fondsgelder sollen in Zukunft für Projekte eingesetzt werden, die die beiden Felder Jugend (0 bis 25 Jahre) und Alter (50+) unterstützen.

Beschluss

1. Die Kurzmitteilung wird wie oben erwähnt im "Birmensdorfer" und auf der Website www.birmensdorf.ch publiziert.
2. Das vorliegende Reglement Zweckgebundene Zuwendungen Jugend- und Altersfonds vom 20. September 2021 wird genehmigt und tritt ab Januar 2022 in Kraft.
3. Die Abteilung Soziales und Gesellschaft wird aufgefordert, den Erlass gemäss Ziffer 2 amtlich und auf der Webseite zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an:
 - Abteilung Soziales und Gesellschaft; zum Vollzug

Gemeinderat Birmensdorf


Bruno Knecht
Präsident


Céline Denzler
Schreiberin